Satzung der Gemeinde Bad Brambach über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Brambach

– Feuerwehrsatzung –

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach hat am 30.09.2026 aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), sowie aufgrund von § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff, Stellung und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Brambach ist als Gemeindefeuerwehr eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Brambach ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung „Gemeindefeuerwehr Bad Brambach".

(2) Die Gemeindefeuerwehr (GFW) besteht aus den Ortsfeuerwehren Bad Brambach, Rohrbach, Hohendorf, Raun und Schönberg.

(3) Ortsfeuerwehren führen den Namen der Gemeinde und können daneben den Ortsteilnamen führen, zum Beispiel „Gemeinde Bad Brambach – Ortsfeuerwehr [Ortsteil]".

(4) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren geleistet. Daneben können insbesondere folgende Abteilungen bestehen:

1. Jugendfeuerwehr,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. sonstige Abteilungen, wie beispielsweise Sport oder Historik, soweit sie durch den Gemeindewehrleiter mit Zustimmung des Bürgermeisters eingerichtet werden.

(5) Die inneren Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr werden durch diese Satzung, die gesetzlichen Vorschriften, Dienstanweisungen, Feuerwehr-Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie ergänzende Ordnungen geregelt.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde als örtliche Brandschutzbehörde mit. Sie leistet insbesondere Hilfe bei Bränden, öffentlichen Notständen, Unglücksfällen sowie bei der technischen Hilfeleistung und unterstützt im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben den Katastrophenschutz.

(2) Die Gemeindefeuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und technischen Hilfe insbesondere mit bei:

1. der Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes,
2. der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen,
3. der Sicherstellung der Alarmierung,

4. der Aufstellung, Fortschreibung und Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,
5. der rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe notwendiger Einsatzunterlagen an die zuständigen Leitstellen und Behörden,
6. der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
7. Brandverhütungsschauen und Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgaben des § 22 SächsBRKG,
8. der Einsatzdokumentation und Einsatzberichterstattung,
9. der Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen,
10. der Stellung von Brandsicherheitswachen.

(3) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Hilfeleistungen bei besonderen Notlagen und zu sonstigen gemeindlichen Hilfeleistungen heranziehen, soweit die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst nach § 18 Abs. 9 SächsBRKG

(1) In den aktiven Feuerwehrdienst können Personen aufgenommen werden, die

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entsprechen,
3. die charakterliche Eignung besitzen,

 Definition: Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, bei denen auf bisherige Tatsachen gestützt zu erwarten ist, dass sie den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben werden. Ebenso sind Personen nicht geeignet, die sich nicht an die demokratischen Werte und Grundordnung halten oder verfassungswidrig handeln.

4. in der Gemeinde Bad Brambach wohnen, sollen einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in der Gemeinde nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen,
5. bereit sind, eine längere Dienstzeit zu leisten,
6. bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang teilzunehmen,
7. den Feuerwehrdienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, dürfen nicht ungeeignet i. S. v. § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

(2) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Gemeinde Bad Brambach zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter. Vor der Entscheidung muss die zuständige Ortswehrleitung angehört werden. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden durch Handschlag des Gemeindewehrleiters verpflichtet.

(3) Minderjährige benötigen für die Aufnahme die Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben außerdem zu bestätigen, dass nach ihrer Kenntnis keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Aufnahme bestehen.

(4) Personen, die bereits Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind oder waren, haben dies anzugeben. Feuerwehrdienst kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr am Wohnort sind vorrangig zu berücksichtigen. Führungsaufgaben in der Feuerwehr können nur in einer von beiden Wehren ausgeführt werden. Der Hauptstandort ist bekannt zu geben.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und als Verwaltungsakt bekanntzugeben.

(6) Nach der Aufnahme erhält die aufgenommene Person ein Exemplar dieser Satzung, die sonstigen einschlägigen Regelungen sowie einen Dienstausweis, soweit ein solcher geführt wird.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn

1. die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr gegeben ist,
2. die Mitgliedschaft auf Antrag beendet wird,
3. der aktive Feuerwehrdienst aus wichtigem Grund beendet wird,
4. bei Minderjährigen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zurückgenommen wird,
5. gesetzliche Beendigungsgründe eintreten.

(2) Ein Antrag auf Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes ist schriftlich oder elektronisch an die Gemeinde zu richten. Die feuerwehrfachliche Prüfung erfolgt durch den Gemeindewehrleiter; ist der Gemeindewehrleiter selbst betroffen, erfolgt die Prüfung durch den Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Stelle.

(3) Wichtige Gründe für die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes können insbesondere sein:

1. fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst,
2. schwere oder wiederholte Verstöße gegen Dienstpflichten,
3. erhebliche schuldhafte Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
4. ein Verhalten, das das Zusammenleben in der Gemeindefeuerwehr erheblich und dauerhaft stört oder eine solche Störung befürchten lässt,
5. eine aktive Tätigkeit in anderen Behörden, Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder Hilfsorganisationen, die zu einer wesentlichen Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
6. das wiederholte Nichtwahrnehmen von Ausbildungs-, Übungs- oder Einsatzpflichten,

7. das Nichterreichen notwendiger Grundausbildungen in einem angemessenen Zeitraum.

(4) Vor Entscheidungen über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes aus wichtigem Grund sind die betroffene Person sowie der Feuerwehrausschuss anzuhören. Die Entscheidung wird durch schriftlichen Verwaltungsakt getroffen.

(5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendenten 16. Lebensjahr haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung das Recht, bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Feuerwehr ab zu stimmen bzw. zu wählen.

(2) Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Freistellung, Lohnfortzahlung, Ersatz von Verdienstausfall, Auslagenersatz, Ersatz von Sachschäden und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der hierfür geltenden gemeindlichen Regelungen.

(3) Die Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst sind verpflichtet,

1. am Dienst sowie an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. sich bei Alarm unverzüglich nach Maßgabe der Alarm- und Ausrückeordnung einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
5. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
6. Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die für den Feuerwehrdienst erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
7. Ortsabwesenheiten von mehr als zwei Wochen rechtzeitig der zuständigen Ortswehrleitung anzuzeigen,
8. sich gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich, respektvoll und pflichtbewusst zu verhalten,
9. den Dienst ohne Diskriminierung und unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität auszuüben.

(4) Pflichtverletzungen können durch die Gemeindewehrleitung geahndet werden. In minderschweren Fällen kommen insbesondere ein mündlicher oder schriftlicher Verweis, sowie die Androhung der Dienstbeendigung in Betracht. Weitergehende gesetzliche Maßnahmen bleiben unberührt.

(5) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst seine Dienstpflichten vorübergehend nicht erfüllen, kann die Gemeindewehrleitung den aktiven Status vorübergehend ruhend stellen. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen. Der Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst verliert zumindest vorübergehend den Status und die Rechte von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In der Gemeindefeuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden und Personen, die bisher nicht in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen wurden.

(2) Dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beizufügen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter und der zuständigen Ortswehrleitung.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet insbesondere durch:

1. Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Austritt,
3. Wegfall der Zustimmung der oder eines Personensorgeberechtigten,
4. Ausschluss aus wichtigem Grund.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden und eine weitere Zugehörigkeit zur Feuerwehr gewünscht ist.

(2) Über die Übernahme entscheidet der Gemeindewehrleiter auf Antrag oder nach Anhörung der betroffenen Person.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können die Feuerwehr weiterhin beratend, unterstützend und repräsentativ begleiten, soweit gesundheitliche und dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindewehrs nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr Bad Brambach berufen und aus wichtigem Grund wieder abberufen.

§ 9 Organe der Gemeindefeuerwehr / Ortsfeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr/Ortsfeuerwehr sind:

1. Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung
2. die Gemeindewehrleitung/Ortswehrleitung
3. der Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschüsse

§ 10 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehr. Sie dient der Unterrichtung, Beratung und Mitwirkung in wesentlichen Angelegenheiten der Feuerwehr.

(2) Eine ordentliche Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die Gemeindewehrleitung einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen; diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(7) Für Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Die Niederschrift ist zusätzlich dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters. Er behandelt insbesondere Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Beschaffung von Technik und Ausrüstung, der Aus- und Fortbildung, der Ehrenmitgliedschaft sowie der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

1. dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzendem,
2. den stellvertretenden Gemeindewehrleitern,
3. den Ortswehrleitern,
4. je 2 Mitglieder der Ortsfeuerwehren,
5. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter.
6. geladene Funktionsträger

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens einmal jährlich tagen. Er ist durch den Gemeindewehrleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Der Bürgermeister kann zusätzliche Funktionsträger der Gemeindeverwaltung hierzu hinzuziehen.

(6) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Für Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 12 Gemeindewehrleitung und Ortswehrleitung

(1) Die Gemeindefeuerwehr wird durch den Gemeindewehrleiter geleitet. Er wird von zwei stellvertretenden Gemeindewehrleitern unterstützt und vertreten. Zusammen bilden sie die Gemeindewehrleitung.

(2) Die Gemeindewehrleitung ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Sie berät den Bürgermeister und den Gemeinderat in feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten.

(3) Die Gemeindewehrleitung hat insbesondere

1. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen hinzuwirken,
2. die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
3. Dienste so zu organisieren, dass die Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst im erforderlichen Umfang aus- und fortgebildet werden können,
4. Dienst- und Ausbildungspläne aufstellen zu lassen,
5. die Tätigkeit der Unterführer und Funktionsträger zu kontrollieren,
6. auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausstattung der Feuerwehr hinzuwirken,
7. Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen,
8. Einsatzberichte, Statistiken und sonstige feuerwehrbezogene Nachweise sicherzustellen,
9. die Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften zu überwachen,
10. bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes sicherzustellen.

11. regelmäßig den Gemeinderat und Bürgermeister zu laufenden Themen in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden lt. § 14 dieser Satzung gewählt und durch den Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren berufen. Bis zur Berufung eines Nachfolgers führen sie ihr Amt fort, soweit keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter unterstützen den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt die Gemeindewehrleitung gemeinsam in einem Organigramm fest.

Weiter wird die Wehrleitung durch das Organ der Wehrleitungssitzung unterstützt, bei dem alle Funktionsträger unter §13 Abs 1 eingeladen werden. Dieses Gremium soll mind. 1x pro Quartal zusammentreffen. Es ist dazu ein Protokoll innerhalb von 14 Tagen an die Eingeladenen zu verteilen. Sitzungsleitung obliegt dem Gemeindewehrleiter oder einem seiner Stellvertreter.

(6) Ortsfeuerwehren werden durch Ortswehrleiter geleitet. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter führen ihre Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.

(7) Gemeindewehrleiter und Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen Dienstpflichten oder bei Wegfall der fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses und der betroffenen Person durch den Gemeinderat abberufen werden.

§ 13 Funktionsträger und Unterführer

(1) Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr sind insbesondere:

1. Zugführer und Gruppenführer,
2. Gerätewarte,
3. Atemschutzgerätewarte,
4. Jugendfeuerwehrwarte,
5. Sicherheitsbeauftragte,
6. Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
7. Ggf. Schriftführer,
8. weitere vom Gemeindewehrleiter bestimmte Funktionen.

(2) Funktionsträger werden durch den Gemeindewehrleiter schriftlich bestellt, soweit sie persönlich geeignet sind und über die erforderliche Ausbildung verfügen oder diese gemäß Ziffer 1.5 der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) rechtzeitig nachholen. Die Bestellung kann befristet oder unbefristet erfolgen.

(3) Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus. Die Bestellung kann nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen werden.

§ 14 Wahlen

(1) Wahlberechtigt sind die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, nach §5 Abs. 1. Die Wahlberechtigung ist vorab durch die Gemeindewehrleitung zu prüfen.

(2) Die Wahlen des Gemeindewehrleiters, seiner Stellvertreter, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag bekanntzugeben.

(3) Wahlvorschläge können nur Personen enthalten, die wahlberechtigt sind, die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für das jeweilige Amt erfüllen und über die erforderliche Ausbildung verfügen. Alternativ kann diese Ausbildung gemäß FwDV 2 Abs. 1.5 rechtzeitig nachgeholt werden. Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Bad Brambach haben.

(4) Wahlen werden vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten geleitet. Zur Stimmenauszählung werden zwei Beisitzer durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit bestimmt, die nicht Kandidaten des jeweiligen Wahlgangs sein dürfen.

(5) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Ist die Versammlung nicht wahlfähig, ist innerhalb eines Monats eine neue Wahlversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Wahlberechtigten wahlfähig ist, sofern in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

(6) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen gewählt werden, wenn dem kein Wahlberechtigter widerspricht.

(7) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zeitnah durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten nach 2 Wahlgängen Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(8) Gewählte Personen sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Niederschrift über die Wahl ist innerhalb von 2 Wochen dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Das Wahlergebnis ist wie eine Beschlussempfehlung zu werten. Wird das Wahlergebnis nicht durch den Gemeinderat berufen, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Des Weiteren muss der Gemeinderat bei Ablehnung des Wahlergebnisses eine ausführliche Begründung abgeben.

(9) Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden einer Funktion keine Wahl zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, kann der Bürgermeister bis zur ordnungsgemäßen Wahl und Berufung eines Nachfolgers einen geeigneten Feuerwehrangehörigen vorläufig mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragen.

(10) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn 2/3 der Wahlberechtigten dies schriftlich oder in elektronischer Form vom Gemeindewehrleiter fordern.

(11) Die Wahl der Ortswehrleitung erfolgt analog den Punkten 1 bis 7. Die Niederschrift über die Wahl ist innerhalb von 2 Wochen dem Bürgermeister und der Gemeindewehrleitung vorzulegen.

§ 15 Datenschutz und Dokumentation

(1) Die Gemeinde verarbeitet personenbezogene Daten der Feuerwehrangehörigen, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Verwaltung und Beendigung der Mitgliedschaft, zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, zur Aus- und Fortbildung, zur Abrechnung von Entschädigungen, zur Einsatzdokumentation und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung erfolgt nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Zugriffsrechte sind auf das dienstlich erforderliche Maß zu beschränken.

(3) Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, Änderungen der für den Feuerwehrdienst erheblichen personenbezogenen Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter. Soweit aus Gründen der Lesbarkeit nur eine Form verwendet wird, sind alle Personen gleichermaßen gemeint.

§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bad Brambach vom 28. Mai 2008 außer Kraft.

Bad Brambach, 30.09.2026



Tosten Schnurre

Amtsverweser

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke:

Information in der Presse: 01.10.2026

ausgehangen am: 05.10.2026

.....
Torsten Schnurre
Amtsverweser

GEMEINDE BAD BRAMBACH
- Siegel –

abzunehmen am: 15.10.2026

abgenommen am: 15.10.2026

Kay Fugmann

.....
Torsten Schnurre
Amtsverweser

GEMEINDE BAD BRAMBACH
- Siegel -